

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **67 (1949)**

Heft 266

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3 in Bern. — Telefon Nummer (031) 21660
Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Gell. Abonnementsbeträge nicht an obige Adresse, sondern am Posthalter einzahlen — Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 24.70, halbjährlich Fr. 13.70, vierteljährlich Fr. 7.—, zwei Monate Fr. 5.—, ein Monat Fr. 3.—; Ausland: jährlich Fr. 38.— — Preis der Einzelnummer 26 Rp. (plus Porto). — Annoncen-Regie: Publitas AG. — Insertionsstarif: 21 Rp. die einseitige Millimeterzeile oder deren Raum; Ausland 30 Rp. — Jahresabonnementspreis für die Monatsschrift „Die Volkswirtschaft“: Fr. 9.50.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3 à Berne. — Téléphone numéro (031) 21660
En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. On est donc prié de ne pas verser le montant des abonnements à l'adresse ci-dessus — Prix d'abonnement: Suisse: un an 24 fr. 70; un semestre 13 fr. 70; un trimestre 7.— fr.; deux mois 5.— fr.; un mois 3.— fr.; étranger: fr. 38.— par an — Prix du numéro 26 ct. (port en sus). — Règle des annonces: Publitas SA. — Tarif d'insertion: 21 ct. la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger: 30 ct. — Prix d'abonnement annuel à „La Vie économique“: 9 fr. 50 y compris la taxe postale.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. Faillites et concordats. Fallimenti e concordati. Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.
Antrag betreffend ein Zusatzabkommen für den Kanton Basel-Stadt zum Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe.
«Risa» GmbH. Deitingen (Solothurn) in Liq.
BRB betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Malergewerbe der Ostschweiz sowie des Reglements über Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

BRB, Verfügung des EVD und Briefwechsel betreffend den Zahlungs- und Warenverkehr mit dem belgischen Währungsgebiet.
Mitteilung der Schweizerischen Verrechnungsstelle betreffend Einzahlungspflicht für in Belgien/Luxemburg gekaufte Waren drittländischen Ursprungs.
Verfügung Nr. 59 des EVD über die Aufhebung von Ausfuhrkontrollen (mit Anhang).

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Konkurrenzeröffnungen — Ouvertures de faillites

(SchKG. 231, 232; VZG. vom 23. April 1920, (L.P. 231, 232; O.T. féd. du 23 avril 1920, Art. 29, II et III, 123)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf die Hände eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensgegenstände Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der Pfandverscherten, auf (SchKG. 209).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.
Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerichteter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Kt. Zürich Konkursamt Enge-Zürich (2593^t)

Gemeinschuldnerin:

Bussard Hermann AG. für Maschinenbau und elektrische Unternehmungen,

Durchführung elektrotechnischer Arbeiten, Maschinen- und Werkzeugbau sowie Auswertung technischer Erfindungen im In- und Ausland usw. Im Raindörfli 10, Zürich 2.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Oktober 1949.

Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 2. November 1949, 14 Uhr, im Gesellschaftszimmer des Bahnhöflets Enge, I. Stock, Zürich 2.
Eingabefrist: bis 22. November 1949.

Kt. Zürich Konkursamt Enge-Zürich (2697^t)

Gemeinschuldner: Spörri Ernst E. geb. 1903, von Wald (Zürich), Ueberrahme von Vertretungen in- und ausländischer Glashütten; Import von und Handel mit Flachglas, Glaswaren und verwandten Artikeln, Thuystrasse 4 in Zürich 2.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Oktober 1949.

Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.

Eingabefrist: bis 22. November 1949.

Kt. Zürich Konkursamt Enge-Zürich (2698^t)

Gemeinschuldner: Zobrist Willy, geb. 1910, von Rapperswil (Aargau), Handel mit Textilwaren, Seestrasse 307, Zürich 2.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Oktober 1949.

Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.

Eingabefrist: bis 22. November 1949.

Kt. St. Gallen Konkursamt Gossau (2814^t)

Erste Auskündigung

Gemeinschuldner: Lenz Hermann, Fabrikation von Möbeln, Handel mit kompletten Ausstauern und Textilwaren, von Waldkirch (St. Gallen), in Waldkirch, bzw. Rosenbergstrasse 50 a, St. Gallen.

Konkurrenzeröffnung: 20. Oktober/8. November 1949.

Ordentliches Verfahren.

Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 23. November 1949, nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus «Zum Hirschen», in Waldkirch (St. Gallen).
Eingabefrist für Forderungen: bis 12. Dezember 1949.

Eingabefrist für Dienstbarkeiten: bis 2. Dezember 1949, betreffend nachbezeichnete Liegenschaft in Unterdorf, Waldkirch:

1. Gebäudegrundflächen, Hofraum und Garten, 8 a 69 m² messend;
 2. Wohnhaus, assekuriert unter Nr. 15 mit Fr. 17 000;
 3. Schreinerwerkstatt, assekuriert unter Nr. 1146 mit Fr. 32 600;
 4. Zubehör: Maschinen und Inventar gemäss separatem Verzeichnis.
- Grenzen laut Grundbuchplan.

Kt. St. Gallen Konkursamt See, Rapperswil (2792/3)

1. Gemeinschuldnerin: Kauer & Co., Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer Produkte, früher obere Kirchstrasse 31, Wallisellen, nunmehr Ermenswil (St. Gallen).

2. Gemeinschuldner: Kauer Hermann, Kaufmann, von Trachselwald (Bern), Ermenswil (St. Gallen).

Konkurrenzeröffnungen: 29. August 1949.

Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.

Eingabefrist: bis 2. Dezember 1949.

NB. Bitte angeben, welchen Konkurs die Forderung betrifft.

Kt. St. Gallen Konkursamt See, Rapperswil (2794)

Gemeinschuldnerin: Firma Schlittler Gebr., Maschinenbau, Rapperswil.

Konkurrenzeröffnung (Art. 309 SchKG): 7. November 1949.

Ordentliches Verfahren, Art. 232 SchKG.

Erste Gläubigerversammlung: Montag, den 21. November 1949, 13.30 Uhr, Hotel «Post», Rapperswil.

Eingabefrist: bis 12. Dezember 1949. Forderungen, die im vorangegangenen Nachlassverfahren angemeldet worden sind, sind nicht mehr neu einzugeben, sofern keine Aenderung erfolgt ist. Allfällige Beweismittel sind einzureichen, sofern bis anhin nicht erfolgt.

Kt. Aargau Konkursamt Aarau (2746^t)

Gemeinschuldner: Däpp Werner, geb. 1915, Schreiner, von Adelboden (Bern), in Rohr (Aargau).

Datum der Konkurseröffnung: 19. Oktober 1949.

Summarisches Verfahren, gemäss Art. 231 SchKG.

Eingabefrist: bis 5. Dezember 1949.

Ct. de Vaud Office des faillites, Bex (2693^t)

Failli: Favre-Weber Charles, transports, à Bex.

Propriétaire des immeubles suivants: commune de Bex, sous art. du 8118, du 4176 5 fois.

Date de l'ouverture de la faillite: 29 septembre 1949.

Liquidation sommaire art. 231 L. P.: 21 octobre 1949.

Délai pour les productions: 22 novembre 1949.

Délai pour l'indication des servitudes: 22 novembre 1949.

Ct. de Genève Office des faillites, Genève (2815)

Failli: Creloco S. A., commerce des produits chimiques, industrie du papier, des textiles et des machines-outils, rue de la Croix-d'Or 19 A, Genève.

Date de l'ouverture de la faillite: 18 octobre 1949.

Première assemblée des créanciers: samedi 19 novembre 1949, à 10 heures, salle des assemblées de faillites, Taconnerie 7, Genève.

Délai pour les productions: 12 décembre 1949.

Ct. de Genève Office des faillites, Genève (2816)

Failli: Société en nom collectif Frey Ernest & C^{ie}, entreprise de charpente et menuiserie, rue Alexandre Gavard 23, Carouge-Genève.

Date de l'ouverture de la faillite: 10 octobre 1949.

Première assemblée des créanciers: samedi 19 novembre 1949, à 11 heures, salle des assemblées de faillites, Taconnerie 7, Genève.

Délai pour les productions: 12 décembre 1949.

Ct. de Genève *Office des faillites, Genève* (2817)
 Faillite: Maison de l'électricité S.A., commerce d'appareils et accessoires électriques, rue du Commerce 10, Genève.
 Date de l'ouverture de la faillite: 4 octobre 1949.
 Première assemblée des créanciers: jeudi 17 novembre 1949, à 11 heures, salle des assemblées de faillites, Taconnerie 7, Genève.
 Délai pour les productions: 12 décembre 1949.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation
 (SchKG 230.) (L. P. 230.)

Kt. Zürich *Konkursamt Unterstrass-Zürich* (2799)
 Gemeinschuldner: Solcà L. Politurgeschäft, früher Stüdlweg 7, Zürich 4 (Firmenhaber: Luigi Solcà, von Coldrerio [Tessin], zurzeit wohnhaft Langfurren 6, Zürich 6).
 Datum der Konkurseröffnung: 21. Oktober 1949.
 Datum der Einstellungsverfügung: 2. November 1949.
 Falls nicht ein Gläubiger bis zum 22. November 1949 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten desselben einen Vorschuss von Fr. 600 leistet (Nachforderungsrecht vorbehalten), wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Kt. Bern *Konkursamt Interlaken* (2800)
 Ueber von Bergen Paul, gewesener Kleinleiderwarenfabrikant, in Brienzwiler, ist durch Verfügung des Konkursrichters vom 19. Oktober 1949 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung des Konkursrichters am 8. November 1949 mangels Aktiven wieder eingestellt worden.
 Falls nicht ein Gläubiger bis zum 22. November 1949 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten desselben im Betrage von Fr. 400 Vorschuss leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Kt. Solothurn *Konkursamt Lebern, Solothurn* (2801)
 Ueber Flury Kurt, geb. 1922, von Lommiswil, Textilwaren, früher in Langendorf, nun in Olten, Hübelstrasse 19, Inhaber der Einzelfirma K. Flury, Langendorf, ist durch Verfügung des Konkursrichters von Solothurn-Lebern vom 25. Oktober 1949 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung des Konkursrichters am 8. November 1949 mangels Aktiven wieder eingestellt worden.
 Falls nicht ein Gläubiger bis zum 22. November 1949 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten desselben im Betrage von Fr. 900 Vorschuss leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt (Nachforderungsrecht ausdrücklich vorbehalten).

Kollokationsplan — Etat de collocation

(SchKG. 249—251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgericht angefochten wird.

(L. P. 249—251)

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Zürich *Konkursamt Enge-Zürich* (2802*)
 Auflegung des abgeänderten Kollokationsplanes und Inventars
 Im Konkurs über die
 Marie-Rose, Fabrikation von Modeartikeln AG., Fabrikation von Modeartikeln, Handel mit, sowie Import und Export von Textilien usw., Mühlebachstrasse 2, Zürich 8, später Dreikönigstrasse 21, Zürich 2, dato Seefeldstrasse 259, Zürich 8, mit Fabrik Werkhofstrasse 12 in Luzern, liegt der infolge nachträglicher Anerkennung von Forderungen durch die Konkursverwaltung abgeänderte Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim obgenannten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Planes sind bis am 22. November 1949 gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls er als anerkannt betrachtet würde.

Kt. Zürich *Konkursamt Höngg-Zürich* (2788)
 Im Konkurs über Widmer Hans, geb. 1918, von Sumiswald (Bern), Dreher, Neunbrunnenstrasse 223, Zürich 46, Kollektivgesellschafter der Firma Hans Widmer & Co., Dreherel, Zürich 11, liegt der Kollokationsplan beim obgenannten Konkursamt zur Einsicht auf.
 Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 10 Tagen, von der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 12. November 1949 an gerechnet, mittels Klageschrift im Doppel beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich anhängig zu machen, ansonst der Plan als anerkannt gilt.

Kt. Bern *Konkursamt Aarwangen* (2795)
 Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars
 Gemeinschuldner: Doppler-Erisman Hans, gewesener Wirt «Zum Ochsen», in Roggwil.
 Klagen auf Anfechtung des Planes sind innert 10 Tagen seit der Publikation gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls er als anerkannt gilt.
 Auflage- und Anfechtungsfrist: bis und mit 22. November 1949.

Kt. Bern *Konkursamt Bern* (2796)
 Kollokationsplanaufgabe infolge nachträglicher Forderungsanmeldungen
 Gemeinschuldner: Moser Ernst, Handlungsgärtner, Bremgarten bei Bern.
 Anfechtungsfrist: 22. November 1949.

Kt. Luzern *Konkursamt Rothenburg* (2789)
 Im Konkurs über Schmid Candid, mechanische Kuferei, Inwil, Inhaber der mechanischen Fassfabrik in Root, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim obgenannten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Planes sind innert zehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls er als anerkannt betrachtet würde.

Kt. Basel-Stadt *Konkursamt Basel-Stadt* (2818)
 Gemeinschuldnerin: Kautschuk und Thermoplastik AG. mit Geschäftsbetrieb in St-Aubin, Handel mit Gummiprodukten, Kunstgummiprodukten und thermoplastischen Erzeugnissen usw., in Basel.
 Anfechtungsfrist: innert 10 Tagen.

Kt. Basel-Stadt *Konkursamt Basel-Stadt* (2819)

Nachtrag zum Kollokationsplan

Gemeinschuldnerin: Sandmeier C. & Cie., Kommanditgesellschaft, Fabrikation von Damen- und Herrenkonfektion, in Basel.
 Anfechtungsfrist: innert 10 Tagen.

Ct. de Vaud *Office des faillites, Lausanne* (2811)
 Faillite: Aloba S.A., fabrication et vente de tous produits technochimiques, à Lausanne.
 Délai pour intenter action: le 22 novembre 1949.

Ct. de Genève *Office des faillites, Genève* (2820/2)
 1. Failli: Pico Fernand, café-brasserie, rue des Gares 21, Genève.
 2. Failli: Gabriel Pierre, fabrique de lames à raser, rue Blanvalet N° 16, et rue du Simplon 12, Genève.
 3. Faillite: Dame Gardet Andrée, lingère et tous articles de nouveautés pour dames, précédemment «Maison Claudine», rue du Vieux-Collège 1, actuellement rue du Port-Franc 1, Genève.
 Délai pour intenter action: 10 jours.
 Sont également déposés dans les faillites Pico et Gabriel: l'inventaire contenant les objets de stricte nécessité et la liste des revendications. Les recours et demandes de cessions éventuels doivent être déposés dans le même délai de 10 jours.

Verteilungsliste und Schlussrechnung — Tableau de distribution et compte final

(SchKG 263.)

(L. P. 263.)

Kt. Bern *Konkursamt Thun* (2797)
 Gemeinschuldner: Künzler Herbert, Textil- und Kurzwaren, früher Bellevuestrasse 15, Thun, nun Buchholzstrasse 22, Thun-Neufeld.
 Summarisches Verfahren.
 Anfechtungsfrist: bis und mit dem 22. November 1949.

Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite

(SchKG. 268)

(L. P. 268)

Ct. de Vaud *Office des faillites, Aigle* (2798)
 Par prononcé du 8 novembre 1949, le président du Tribunal du district d'Aigle a ordonné la clôture de la faillite de
 Perrin André, Labor Cuir,
 à Leysin, actuellement à La Chaux-de-Fonds.

Ct. de Genève *Office des faillites, Genève* (2823/4)
 Les liquidations des faillites suivantes ont été clôturées par jugements du Tribunal de première instance en date du 5 novembre 1949:
 1. Succession répudiée de Preiss Charles, q.v. commerçant, rue Daubin 4, Genève;
 2. Terracina Jacques, représentant, chemin de Roches 2, Genève.
 Sieur Terracina a été déclaré excusable.

Widerruf des Konkurses — Révocation de la faillite

(SchKG 195, 196, 317.)

(L. P. 195, 196, 317.)

Kt. Aargau *Konkursamt Zurzach* (2803)
 Gemeinschuldner: Fritsch Oskar, 1895, Mechaniker, von Wil (Zürich), in Döttingen.
 Datum der Konkurseröffnung: 28. April 1948.
 Datum des Konkurswiderufes infolge vollständiger Befriedigung aller Gläubiger: 26. Oktober 1949.
 Der Gemeinschuldner wird in die Verfügung über sein Vermögen wieder eingesetzt.

Ct. de Vaud *Office des faillites, Lausanne* (2812)
 Failli: Colomb André, docteur-médecin, à Lausanne.
 Date du jugement révoquant la faillite: le 8 novembre 1949.
 Le débiteur est réintégré dans la libre disposition de ses biens.

Konkurssteigerungen — Vente aux enchères publiques après faillite

(SchKG. 257—259)

(L. P. 257—259)

Kt. Zürich *Konkursamt Bassersdorf* (2685¹)
Konkursamtlicher Freihandverkauf
 Im Konkurs über die Aktiengesellschaft Rüegger C. & Co., Oelfeuerungen, Wallisellen, gelangen zum Freihandverkauf:
 a) 1 Fabrikgebäude mit Wohnungen, Schmiedeanbau, Wohnhaus, Werkstätte, Lagerschopfanbau, Assek.-Nr. 587, für Fr. 154 000 assekuriert — Schätzung 1945 — mit 41 Aren 37 m² Grundfläche und Umgelände sowie je 1/3 Miteigentumsanteile an zwei Zufahrtsstrassen, an der neuen Winterthurerstrasse 120, Wallisellen.
 b) Zugehör: Präzisions-Tisch- und Revolverdrehbänke mit den dazugehörenden Werkzeugen, Säulen-, Hard- und Tischbohrmaschinen, Rund- und Innenschleifmaschinen, 1 Shapingmaschine, Universalfräsmaschine, Tischhobel- und Werkzeugschleifmaschine, Bohrwerk, Schnellsäge, Schweiß- und Schmiedeanlagen, Schmirgelscheiben mit Elektromotor usw. Die zum Fabrikbetrieb gehörenden Werkzeuge und Einrichtungen, Kompressoren, Flaschenzüge, Werkbänke, Montagetische usw. Komplette Bureaueinrichtungen mit Schreibmaschinen, elektrischer Addier- und Saldiermaschine, Akten- und Zeichenschränke, Kassaschrank usw.
 c) Materiallager: Kugellager, Bolzen, Schrauben, Riemen- und Schmirgelscheiben, Teile für Stall-Lüfter, Lüfterrahmen und -klappen, Flammrohre, Oelwannen, Schleif- und Klemmvorrichtungen, Stahlrohre div. Grössen, Winkelleisen, Rund- und Flacheisen, Zündtransformer, Ventilatorengehäuse, Lagerhebel für Vorgelege, Bleche, Altmaterial usw., in grösseren Posten.
 Die Maschinen, Werkzeuge und das Materiallager können auch separat gekauft werden.
 Betr. der Besichtigung wende man sich an die unterzeichnete Amtsstelle (Telephone 93 51 04).
 Schriftliche Offerten bis 19. November 1949 an Konkursamt Bassersdorf.
 Bassersdorf, den 27. Oktober 1949.
 Konkursamt Bassersdorf: E. Saxer, Subst.

Kt. Zürich Konkursamt Enge-Zürich (2766¹)**Konkursamtliche Fahrhaben- und Patent-Steigerung**

Im Konkurse der Transmag A.G., Fabrikation, Handel mit und Export/Import von Maschinen, technischen Apparaturen und maschinellen Bestandteilen aller Art, insbesondere von Spezialpressen usw., Lavaterstrasse 53, Zürich 2, werden daselbst Montag, den 14. November 1949, 14 Uhr, gegen Barzahlung öffentlich versteigert:

1. Bureaumobiliar, nämlich: Schreibtische, Rollschränke, Rollpult, Tische, Sessel, Additionsmaschine, Schreibmaschinen mit -stühlen und Lampen (drehbar), Wanduhren, Leuchter, Lampen, Vorhänge, Portièren, elektrische Wärmeplatte, diverse Bureauartikel usw.
2. Schweizerisches, schwedisches und belgisches Patent für die hydraulische Presse «Sanapress» sowie Unterlagen für weitere Patentanmeldungen.
3. Bestandteillager für die Sanapress, Filtertücher und Transportkisten.
4. Werkstatteinrichtung mit komplettem Werkbank, elektrischer Bohrmaschine, Werkzeug (en bloc) und vieles andere mehr.

Zürich, den 8. November 1949.

Konkursamt Enge-Zürich: Hr. Diener, Notar.

Kt. Schaffhausen Konkursamt Schaffhausen (2809)**Konkursrechtliche Liegenschaftssteigerung**

Schuldnerin: Baugenossenschaft Konkordia, in Zug.

Liegenschaft und Zugehör Grundbuch Neuhausen Nr. 217:

11 a 97 m² Hausplatz, Hofraum und Garten «im Neuberg», mit Wohnhaus, Scheune, Ställe, Schöpfe, Waschküche, Zollstrasse 30, BK-Nr. 633. Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 40 000. Steigerung: Donnerstag, den 15. Dezember 1949, um 15 Uhr. Steigerungsort: Sitzungszimmer des Konkursamtes Schaffhausen, Vorstadt 45.

Auflegung der Steigerungsbedingungen nebst Lastenverzeichnis auf dem Konkursamt während 10 Tagen vom 14. Tage vor der Steigerung an.

Schaffhausen, den 9. November 1949.

Konkursamt Schaffhausen.

Kt. St. Gallen Konkursamt Untertoggenburg, Flawil (2790)**Erste und einzige Steigerung**

(Im Sinne der bundesrätlichen Verordnung vom 24. Januar 1941)

Gemeinschuldner: Eberli Karl, Schreinerei, Degersheim. Gantag: Montag, den 12. Dezember 1949, nachmittags 4 Uhr. Gantlokal: Restaurant «Krone», in Degersheim. Auflage der Steigerungsbedingungen: vom 21. bis 30. November 1949.

Grundpfand: Grundregister Nr. 93:

Ein Wohnhaus Nr. 133 mit Schreinerei, geschätzt zu Verkehrswert 54 500 Franken, samt Hofstatt, Garten und Hofraumboden 479 m² haltend (Kastaster-Nr. 288), an der Friedbergstrasse, im Oberdorf, Gemeinde Degersheim gelegen und grenzend: Osten an Ernst Zellweger, Süden an die Friedbergstrasse, Westen an Hofstetter Walter, Norden an die Windeggstrasse.

Zugehör: Konkursinventar Nrn. 201, 202, 203, 204, 205, 209, 225.

Schätzungssumme: Fr. 70 000.

Zuschlag an den Meistbietenden.

Im übrigen wird auf Art. 257—259 SchKG, Art. 71 ff. KV und Art. 130 ff. VZG verwiesen.

Flawil, den 8. November 1949.

Konkursamt Untertoggenburg.

Nachlassverträge — Concordats — Concordat**Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe**

(SchKG 295, 296, 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L. P. 295, 296, 300.)

Den nachbenannten Schuldern ist eine Nachlassstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzulegen, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Kt. Zürich Konkurskreis Aussersihl-Zürich (2825)**Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich)**

Schuldnerin: Weilenmann J. J. A. G., Baugeschäft, Pflanzschulstrasse Nr. 29, Zürich 4, vertreten durch Dr. Mark Hauser, Rechtsanwalt, Bahnhofplatz 14, Zürich 1.

Datum der Stundungsbewilligung durch Beschluss der 3. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich: 4. November 1949.

Dauer der Stundung: 2 Monate, vom 4. November 1949 an.

Sachwalter: Dr. R. Bolliger, Rechtsanwalt, Sihlstrasse 37, Zürich 1.

Eingabefrist: bis 2. Dezember 1949. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert 4. November 1949, schriftlich beim Sachwalter einzureichen. Diejenigen Gläubiger, die ihre Forderungen im Konkursaufschubverfahren bereits angemeldet hatten, sind einer nochmaligen Anmeldung nicht entzogen.

Gläubigerversammlung: Dienstag, 20. Dezember 1949, nachmittags 2.30 Uhr, im Zunfthaus «Zur Waag», Münsterhof 8, Zürich 1.

Aktenaufgabe: ab 10. Dezember 1949, im Bureau des Sachwalters.

NB. Die Schuldnerin schlägt ihren Gläubigern einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich) vor.

Kt. Zürich Konkurskreis Schwamendingen-Zürich (2791)

Schuldnerin: Marti & Co., Dincox-Maschinen und Apparate, Friessstrasse 26, Zürich 11, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl Scherrer, Bahnhofstrasse 82, Zürich 1.

Datum der Stundungsbewilligung durch die Nachlassabteilung des Bezirksgerichtes Zürich: 4. November 1949.

Dauer der Nachlassstundung: 2 Monate.

Sachwalter: Dr. Walter Wreschner, Rechtsanwalt, Rennweg 11, Zürich 1.

Eingabefrist: bis zum 2. Dezember 1949. Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen, Wert 4. November 1949, samt allfälligen Pfand- und Vorzugsrechten beim Sachwalter anzumelden.

Gläubigerversammlung: Donnerstag, 15. Dezember 1949, nachmittags 3 Uhr, im Sitzungssaal Bahnhofbuffet Enge, I. Stock.

Aktenaufgabe: vom 5. Dezember 1949 an, auf dem Bureau des Sachwalters. NB. Die Nachlassschuldnerin schlägt einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich) vor.

Verlängerung der Nachlassstundung — Prorogation du sursis concordataire

(SchKG. 295, Abs. 4)

(L.P. 295, al. 4)

Ct. de Genève Arrondissement de Genève (2826)

Par jugement du 5 novembre 1949 le Tribunal de première instance a prolongé de deux mois le sursis concordataire accordé en date du 29 juillet 1949 à Bada Albert Jules, confection, 10^{bis}, route de St-Julien, Carouge-Genève.

L'assemblée des créanciers qui devait avoir lieu le 12 novembre 1949 est reportée au mardi 10 janvier 1950, à 10 heures, à la salle des assemblées de faillites, place la Taconnerie 7, Genève.

Office des faillites, Genève.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

(SchKG. 304, 317)

Délibération sur l'homologation de concordat

(L. P. 304, 317)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Kt. Luzern Amtsgerichtspräsident von Willisau (2804)

Schuldner: Zähler Albert, Sattlermeister, Zell (Luzern).

Datum und Ort der Verhandlung: Donnerstag, den 24. November 1949, 14.30 Uhr, im Gerichtssaal, Schloss in Willisau.

Nebikon, den 9. November 1949.

Der Amtsgerichtspräsident von Willisau: Dr. A. Erni.

Kt. Glarus Zivilgericht des Kantons Glarus (2827)

Die Verhandlungen über die Bestätigung des Nachlassvertrages in Sachen Bähler Jakob, Velo-Reparaturwerkstätte, Bahnhofstrasse, Glarus, finden am Donnerstag, den 17. November 1949, 11 Uhr, vor dem Zivilgericht des Kantons Glarus im Gerichtshaus in Glarus statt.

Glarus, den 10. November 1949.

Namens des Zivilgerichtes:

Der Gerichtspräsident: Dr. H. Becker-Lieni.

Der Gerichtsschreiber: Dr. K. Luchsinger.

Kt. Aargau Bezirksgericht Aarau (2813)

Das Bezirksgericht Aarau hat am 9. November 1949 zur Verhandlung über den von Bolliger-Chuard Samuel, chemisch-technische Produkte, Buchs, mit seinen Gläubigern abzuschliessenden Nachlassvertrag Verhandlung angesetzt auf Mittwoch, den 23. November 1949, 11.45 Uhr, im Bezirksgerichtssaal in Aarau, unter Hinweis an die Gläubiger, dass allfällige Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung angebracht werden können.

Aarau, den 9. November 1949.

I. A. des Bezirksgerichtes Aarau: Der Gerichtsschreiber.

Ct. de Genève Tribunal de première instance, Genève (2805)

Le Tribunal de première instance, sis à Genève, place du Bourg-de-Four, Palais de justice, 2^{me} cour, 1^{er} étage, salle A, statuera, en audience publique, le lundi 21 novembre 1949, à 10 heures, sur l'homologation du concordat proposé par Manulor S.A., charbons, route de Chancy 50, Petit-Lancy, Genève, à ses créanciers.

Tribunal de première instance, Genève:

H. Pugin, commis-greffier.

Bestätigung des Nachlassvertrages — Homologation du concordat

(SchKG. 306, 308, 317)

(L.P. 306, 308, 317)

Kt. Luzern Amtsgerichtspräsident von Luzern-Land (2828)

Schuldner: Basan Hardy, Handlung, «Rigiblick», Weggis, zurzeit Rebmat, Oberwil (Zug).

Datum des Bestätigungsentscheides: 5. November 1949.

Kriens, den 10. November 1949.

Der Amtsgerichtspräsident von Luzern-Land: Dr. E. Kessler.

Kt. Obwalden Obergericht Sarnen (2806)

Die obergerichtliche Justizkommission von Obwalden hat in ihrer Sitzung vom 8. November den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung, zugunsten der Allunit A.G., in Alpnachdorf (Obwalden), bestätigt.

Sarnen, den 9. November 1949.

Für die obergerichtliche Justizkommission Obwalden, der Aktuar: Jos. Küchler.

Kt. Thurgau Bezirksgericht Bischofszell (2807)

Das Bezirksgericht Bischofszell hat mit Beschluss vom 31. Oktober 1949 den von der Firma Schwarz & Co., elektrische Anlagen, in Amriswil, vorgeschlagenen Nachlassvertrag auf der Basis von 40 % bestätigt.

Weinfelden, den 9. November 1949.

Gerichtskanzlei Bischofszell.

Nachlassstundungsgesuch — Demande de sursis concordataire

(SchKG 293.)

(L. P. 293.)

Kt. Basel-Stadt Zivilgericht Basel-Stadt (2808)

Samstag, den 19. November 1949, 8 Uhr, wird im Zivilgerichtssaal in Basel, Bäumleingasse 3, I. Stock, über die Bewilligung des von der Kollektivgesellschaft Heitz & Stamm, Dornacherstrasse 15, Basel, gestellten Gesuches um Nachlassstundung gemäss Art. 294 SchKG verhandelt, wozu die Gläubiger der Gesuchstellerin eingeladen werden.

Basel, 10. November 1949.

Zivilgerichtsschreiberei Basel, Prozesskanzlei.

Verschiedenes — Divers — Varia

Kt. Zürich Konkurskreis Bauma (2810)
Konkursausschub und Schuldeneruf

Durch Verfügung vom 5. November 1949 hat das Konkursrichteramt Hinwil, in Anwendung von Art. 725 OR, der Tyhag A.G., Bäretswil, Aufschub der Konkursöffnung bis zum 6. Januar 1950 bewilligt und den Unterzeichneten zum Kurator bestellt.

Gestützt auf diese Verfügung werden hiermit sämtliche Gläubiger der Tyhag A.G. eingeladen, ihre Forderungen unter Angabe ihrer Pfand- und Vorzugsrechte bei der «Indep» Treuhand- und Revisions-A.G., Theaterstrasse 16, Zürich, bis zum 3. Dezember 1949 anzumelden. Ferner werden alle Personen, die Sachen der genannten Firma als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, aufgefordert, dies innert der gleichen Frist anzugeben.

Zur Beratung der Situation werden die Gläubiger auf Dienstag, den 20. Dezember 1949, nachmittags 3 Uhr, ins Zunfthaus «Zur Saffran», Limmatquai 54, Zürich, zu einer Gläubigerversammlung eingeladen.

Die Akten können ab 10. Dezember 1949 auf dem Bureau der «Indep» Treuhand- und Revisions-A.G. eingesehen werden.

Zürich, den 10. November 1949.

Theaterstrasse 16.

Der gerichtlich bestellte Kurator:

Dr. Hans G. Syz.

Ct. de Neuchâtel Tribunal du Locle (2744)

Prorogation de moratoire suivant art. 725 C. O.

Par décision du président du Tribunal du district du Locle, du 28 octobre 1949, le moratoire accordé à Dixi S.A., Le Locle, par décisions des 25 février et 25 juin 1949 est prorogé de quatre mois, soit jusqu'au 28 février 1950.

Le Locle, le 2 novembre 1949.

Le président du Tribunal: Jean Béguelin.

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

Stiftungen - Fondations - Fondazioni

Publikationen betreffend Stiftungen erscheinen nur in der Samstagausgabe
 Les publications concernant les fondations paraissent seulement le samedi

Zürich — Zurich — Zurigo

Berichtigung.

Personalfürsorge-Stiftung der Firma Giuseppe Verna, Zürich, in Zürich (SHAB. Nr. 164 vom 16. Juli 1949, Seite 1892). Der Name des Mitgliedes des Stiftungsrates lautet richtig: Luise Verna geb. Stampfl.

3. November 1949.

Arbeiter-Unterstützungs- und Pensionsfonds der Schweizerischen Seidengazefabrik A.-G. in Zürich und Thal, in Zürich 2, Stiftung (SHAB. Nr. 301 vom 23. Dezember 1938, Seite 2750). Reinhard Hohl-Custer ist aus der Verwaltungskommission ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Emil A. Tobler ist nun Präsident der Verwaltungskommission. Neu ist in die Verwaltungskommission als Aktuar gewählt worden Hans Wydler, von und in Zürich. Er führt Kollektivunterschrift zu zweien.

3. November 1949.

Pensionsfonds für die Beamten und Angestellten der Schweiz. Seidengazefabrik A.-G. in Zürich und Thal, in Zürich 2, Stiftung (SHAB. Nr. 47 vom 26. Februar 1946, Seite 610). Reinhard Hohl-Custer ist aus der Verwaltungskommission ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Emil A. Tobler ist nicht mehr Aktuar, sondern Präsident der Verwaltungskommission. Hans Wydler ist nicht mehr Beisitzer, sondern Aktuar der Verwaltungskommission.

3. November 1949.

Wohlfahrtsfonds der Schweizerischen Seidengazefabrik A.-G. in Zürich und Thal, in Zürich 2, Stiftung (SHAB. Nr. 47 vom 26. Februar 1946, Seite 610). Reinhard Hohl-Custer ist aus der Verwaltungskommission ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Emil A. Tobler ist nun Präsident und Albert Wydler ist nun Aktuar der Verwaltungskommission.

7. November 1949.

Versicherungseinrichtung des Flugpersonals der «Swissair» Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft, in Zürich. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Urkunde vom 2. August 1949 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Piloten, Bordfunker, Pilotenasspiranten und Bordfunkerasspiranten und ihre Angehörigen durch Ausrichtung von Leistungen zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles, verursacht durch Alter, Tod und Invalidität. Es können weitere Berufsgruppen des fliegenden Personals aufgenommen werden. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat von 5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Dem Stiftungsrat gehören an und führen Kollektivunterschrift zu zweien: Edgar Primault, von Renan, in Bern, als Präsident, Dr. Gottfried von Meiss, von Zürich, in Küsnacht (Zürich), als Vizepräsident, Dr. Georg Hasler, von und in Winterthur, Anton von Tschamer, von Bergün, in Rüschlikon, und Jules Gloor, von Birrwil (Aargau), in Wangen (Zürich). Domizil: Hirschengraben 84 in Zürich 1 (bei der «Swissair» Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft).

7. November 1949.

Stiftung zugunsten der Angestellten und Arbeiter der Tages-Anzeiger für Stadt und Kanton Zürich A.-G., in Zürich 4 (SHAB. Nr. 197 vom 24. August 1946, Seite 2514). Mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 28. Juni 1949 ist die Stiftungsurkunde abgeändert worden. Der Abänderung haben die Generalversammlung der Stifterfirma am 28. Juni 1949 und der Bezirksrat Zürich als Aufsichtsbehörde am 21. Oktober 1949 die Genehmigung erteilt. Die Stiftung bezweckt die Fürsorge für die vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter der Firma «Tages-Anzeiger für Stadt und Kanton Zürich A.-G.», in Zürich, bzw. deren Hinterbliebene, durch Gewährung regelmässiger oder einmaliger Unterstützungen in Fällen von Alter, Invalidität, Krankheit, Not oder Tod. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, bestehend aus 3 oder mehr Mitgliedern, und die Kontrollstelle; die Mitglieder dieser Organe werden nicht mehr vom Verwaltungsrat der Stifterfirma gewählt. Der Stiftungsrat ordnet die Unterschriftsberechtigung für die Stiftung. Robert Furrer, Berta Wälti und

Dr. phil. Berta Coninx geb. Girardet sind aus der Verwaltungskommission (nun Stiftungsrat) ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Otto Coninx, Präsident, Dr. Otto Coninx und Walter Grob, weitere Mitglieder des Stiftungsrates, führen Kollektivunterschrift je zu zweien wie bis anhin. Geschäftsdomizil: Werdstrasse 15 in Zürich 4 (bei der Firma Tages-Anzeiger für Stadt und Kanton Zürich A.-G.).

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

7. November 1949.

Personalfürsorgefonds der Eoscop A.G. Filmaufnahme- und Kopieranstalt, in Basel (SHAB. Nr. 74 vom 29. März 1947, Seite 876). Aus dem Stiftungsrat ist Dr. Hans Eckert ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. Neues Domizil: Reichensteinerstrasse 14 (bei Eoscop A.G.).

8. November 1949.

Wohlfahrtsfonds der Schweizerischen Kostüm- und Fahnenfabrik J. Louis Kaiser Aktiengesellschaft, in Basel. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Urkunde vom 29. Oktober 1949 eine Stiftung zur Fürsorge für die Angestellten der Stifterfirma oder gegebenenfalls für deren Witwen oder minderjährigen Kinder, bei hohem Alter, Arbeitsunfähigkeit, Todesfall oder Krankheit. Dem Stiftungsrat aus 1 bis 3 Mitgliedern gehört an Fritz Boss-Kaiser, von Langnau (Bern), in Riehen. Er führt Einzelunterschrift. Utengasse 21 (bei der Stifterin).

9. November 1949.

Wohlfahrtsstiftung der Kaloderma A.G., in Basel (SHAB. Nr. 124 vom 30. Mai 1944, Seite 1206). Durch Urkunde vom 4. Oktober 1949 und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom 25. Oktober 1949 wurden die Statuten geändert. Aus dem Stiftungsrat ist Dr. Robert Wolff ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurden gewählt Emil Vogt, von Allschwil, als Präsident, und Dr. Ignaz Alexander Reichstein, von Zürich, beide in Basel. Sie führen Einzelunterschrift. Neues Domizil: St. Alban-Vorstadt 94.

9. November 1949.

Pensionsfonds der GGG, in Basel. Unter diesem Namen bildet sich auf Grund der Urkunde vom 4. November 1949 eine Stiftung. Sie bezweckt, den Angestellten der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel im Falle von Alter, Krankheit, Invalidität oder andern Notfällen sowie bei Tod deren nächsten Angehörigen Pensionen oder Unterstützungen zu gewähren. Dem Stiftungsrat aus einem oder mehreren Mitgliedern gehört an Karl Wackernagel-Vischer, von und in Basel. Er führt Einzelunterschrift. Freie Strasse 107 (bei A. Sarasin & Cie.).

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

9. Oktober 1949.

Personalfürsorge der Firma Gasser & Co., in Rapperswil, in Rapperswil. Gemäss öffentlicher Urkunde vom 11. Oktober 1949 besteht unter diesem Namen eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Angestellten und Arbeiter der Firma «Gasser & Co.», Buchdruckerei und Verlag, in Rapperswil (St. Gallen), und ihre Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Krankheit, Tod und unverschuldeter Notlage. Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern; davon ist ein Mitglied aus dem Kreise der Destinatäre zu bestimmen. Ihm gehören zurzeit an: Edwin Gasser, von Hallau, als Präsident; Dr. Josef Ammann, von St. Gallen-Tablat, als Vizepräsident, und Hans Gasser, von Hallau, als Aktuar, alle in Rapperswil (St. Gallen). Sie zeichnen je zu zweien kollektiv.

4. November 1949.

Mutterberatung der Verkaufs-Aktiengesellschaft Heinrich Wild's geodätische Instrumente, Heerbrugg, in Heerbrugg, Gemeinde Balgach (SHAB. Nr. 286 vom 6. Dezember 1947, Seite 3612). Die Unterschrift der Aktuarin Martha Blättler ist erloschen. An ihrer Stelle wurde als Aktuar in den Stiftungsrat gewählt: Adolf Caspar, von Rorschach, in St. Gallen. Der Präsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar.

Genf — Genève — Ginevra

9 novembre 1949.

Fondation Alphonse Carfagni, à Genève, création et entretien d'une crèche (FOSC. du 23 octobre 1948, page 2864). Albert Dussoix, de Comugny (Vaud), à Genève, a été désigné en qualité de membre et président du conseil de fondation, en remplacement de Marcel Raisin, décédé, dont les pouvoirs sont éteints. La fondation est engagée par la signature collective de deux membres du conseil dont l'un d'eux sera le président ou le secrétaire.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im SHAB. vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la FOSC. par des lois ou ordonnances

Antrag

auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Regierungsratsbeschlüsse vom 20. Februar 1948 und vom 11. März 1949 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Zusatzabkommens für den Kanton Basel-Stadt zum Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe

(Bundesbeschluss vom 23. Juni 1943/8. Oktober 1948 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, Art. 6 und 21; Vollzugsverordnung vom 8. März 1949, Art. 5, 7 und 14)

Der Schweizerische Coiffeurmeisterverband, Sektion Basel-Stadt, und der Schweizerische Coiffeurhilfenverband, Sektion Basel, beantragen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt mit Eingabe vom 31. Oktober 1949 die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Regierungsratsbeschlüsse betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Zusatzabkommens für den Kanton Basel-Stadt zum Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe, vom 20. Februar 1948 und vom 11. März 1949, veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 10. April 1948 und vom 2. Mai 1949 und im Kantonsblatt Basel-Stadt vom 3. April 1948 und vom 27. April 1949, bis 31. Dezember 1950.

Allfällige Einsprachen gegen diesen Antrag sind dem Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt in schriftlicher Form und mit einer Begründung vorsehen innert 14 Tagen vom Datum dieser Veröffentlichung einzureichen. (AA. 340)

Basel, den 5. November 1949.

Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt.

«Risa» GmbH. Deitingen (Solothurn) in Liq.

Liquidations-Schuldeneruf und Aufforderung gemäss Artikel 823, 742 und 745 OR

Dritte Veröffentlichung

Die Gesellschaft hat ihre Auflösung beschlossen. Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis Ende November 1949 am Sitz der Gesellschaft anzumelden. (AA. 3309)

Deitingen, den 5. November 1949.

Die Liquidatoren.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Malergewerbe der Ostschweiz sowie des Reglements über Ferien- und Feiertagsentschädigungen

(Vom 26. Oktober 1949)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, beschliesst:

- Art. 1. Der in der Beilage wiedergegebene Gesamtarbeitsvertrag vom 15. Januar 1949 für das Malergewerbe der Ostschweiz sowie die im Anhang dazu enthaltenen Bestimmungen des Reglements vom 1. Januar 1948 über Ferien- und Feiertagsentschädigungen werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der besonders bezeichneten Bestimmungen.
Art. 2. Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Appenzel A.-Rh., Appenzel I.-Rh., Glarus, Graubünden (ausgenommen sind die Bezirke Bernina und Moesa sowie der Kreis Bergell), St. Gallen und Thurgau.
Art. 3. Nichtmitglieder der vertragschliessenden Verbände können gegen Massnahmen der Vertragsparteien oder der im Gesamtarbeitsvertrag sowie im Reglement über Ferien- und Feiertagsentschädigungen vorgesehenen Organe gemäss Artikel 19 der Vollzugsverordnung vom 8. März 1949 zum Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Beschwerde führen.
Art. 4. Dieser Beschluss tritt mit seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1950.

Bern, den 26. Oktober 1949.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates, der Bundespräsident: E. Nobs; der Bundeskanzler: Lalmgruber.

Die Bestimmungen, die nicht allgemeinverbindlich erklärt werden, sind in Kursiv gedruckt.

BEILAGE

Gesamtarbeitsvertrag vom 15. Januar 1949 für das Malergewerbe der Ostschweiz abgeschlossen zwischen

- dem Malermeisterverband Appenzel A.-Rh., dem Malermeisterverband Kanton Glarus, dem Malermeisterverband Graubünden, dem Malermeisterverband Thurgau, dem Malermeisterverband Stadt St. Gallen, dem Malermeisterverband Rorschach, dem Malermeisterverband Gossau-Wil-Toggenburg und Umgebung, dem Malermeisterverband Rapperswil und Jona, dem Malermeisterverband Rheintal-Werdenberg, dem Malermeisterverband St. Galler Oberland und dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband, dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz, dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter.

Ziff. 1. Geltungsbereich. Dieser Vertrag gilt für die Dienstverhältnisse im Malergewerbe in den Kantonen Appenzel A.-Rh., Appenzel I.-Rh., Glarus, Graubünden, St. Gallen und Thurgau.

2 Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die in Betrieben von Anstalten, Hotels und der Industrie beschäftigt sind.

Ziff. 2. Arbeitszeit. Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Maximum: In der Stadt St. Gallen 47 Stunden, in Herisau 50 Stunden, im übrigen Vertragsgebiet 52 Stunden.

3 Im Winter wird sie den Licht- und Witterungsverhältnissen angepasst. Wo bereits eine kürzere Arbeitszeit besteht, darf sie nicht verlängert werden. An Samstagen ist um 12 Uhr Arbeitschluss.

4 Die Arbeitszeit ist genau einzuhalten. Das Umkleiden hat vor Beginn, bzw. nach Schluss der Arbeitszeit zu erfolgen. Fernbleiben von der Arbeitsstelle muss dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter angezeigt werden.

5 Das Rauchen ist auf Verlangen des Arbeitgebers während der Arbeit zu unterlassen.

Ziff. 3. Arbeitslohn. 1 Zahlungseinheit ist der Stundenlohn. Dieser beträgt für gelehrte Maler, inklusive Teuerungszulage:

Table with 2 columns: Location and Lohn. Locations include Appenzel A.-Rh., Herisau, Teufen, Waldstatt, Übriger Kanton, Appenzel I.-Rh., Glarus.

Kanton Graubünden:

- Zone I: Landschaft Davos, ganzes Oberengadin, Lenzerheide und Arosa. Das Oberengadin versteht sich von Scuol bis Maloja sowie Pontresina.
Zone II: Chur und Umgebung bis Reichenau, Flims, Klosters, Churwalden, Malix, Parpan, Praden, Tschierschen und Schuls.
Zone III: Ganzes übriges Kantonsgebiet.

Kanton Thurgau:

- Zone I: Arbon, Bilscholfzell, Amriswil, Ermatingen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn, Steckborn und Weinfelden.
Zone II: Ganzes übriges Kantonsgebiet.
St. Gallen, Rorschach, Gossau-Wil-Toggenburg, Gossau, Flawil, Uzwil, Wil, Übriges Vertragsgebiet, Rapperswil und Jona, Rheintal-Werdenberg, St. Galler Oberland, Bad Ragaz, Übriges Vertragsgebiet.

*) Minimallohn. **) Durchschnittslohn.

3 Die Hilfsarbeiter werden nach Maßgabe ihrer Leistung entlohnt; ihr Lohn liegt in der Regel über dem Lohn des Bauhandlangers. 4 Invalide oder sonst Minderleistungsfähige werden nach Uebererkenntnis der Vertragsparteien ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt. 5 Für die Berechnung der Durchschnittslöhne fallen Löhne von Geschäftsführern und im Monatslohn angestellten Arbeitnehmern sowie Löhne von Minderleistungsfähigen und Hilfsarbeitern nicht in Betracht. 6 Arbeitet ein Betrieb ausserhalb seiner eigenen Zone an einem Ort mit höheren Löhnen, dann hat er die Löhne der betreffenden Zone nebst den festgesetzten Zulagen zu bezahlen.

Ziff. 4. Lohnzahlung. 1 Der Lohn gelangt alle 14 Tage, in verschlossenem Kuvert mit Firmabezeichnung und mit detaillierter Ausrechnung, während der Arbeitszeit auf dem Arbeitsplatz zur Auszahlung. Die Lohnzahlung soll nach Möglichkeit nicht an einem Samstag erfolgen. 2 Der Arbeitnehmer ist berechtigt, nach Ablauf der ersten Zahltagswoche ausnahmsweise einen Vorschuss bis zu 80% des verdienten Lohnes zu verlangen, sofern er spätestens einen Tag vorher dem Arbeitgeber Anzeige macht. 3 Bei Austritt oder Entlassung wird der Lohn, soweit möglich, am Tage der Entlassung, spätestens aber an dem nach Einlieferung der Lohnlisten folgenden Tage ausbezahlt.

Ziff. 5. Ueberzeitzuschläge. 1 Für Ueberstunden wird zum normalen Lohn ein Zuschlag von 25% hezahlt. Als Ueberzeit gilt die zwischen der normalen Arbeitszeit gemäss Ziffer 2 und der Nachtarbeit geleistete Arbeit. 2 Als Nachtarbeit gilt die von 20 bis 6 Uhr geleistete Arbeit. Diese wird mit einem Zuschlag von 50% entschädigt. 3 Für Arbeiten am Samstagnachmittag wird in der Zeit von 13 bis 17 Uhr ein Zuschlag von 50% entrichtet. Nach 17 Uhr wird ein Zuschlag von 100% bezahlt. 4 Für Arbeiten an Sonntagen wird ein Zuschlag von 100% entrichtet. 5 Eine Entschädigung für Ueberzeit erfolgt nur, wenn diese durch den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter angeordnet wird.

Ziff. 6. Zulagen für auswärtige Arbeit. Durch auswärtige Arbeit darf der Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt werden, als wenn er am Domizil der Firma arbeitet. Es sind ihm die effektiven Auslagen für Unterkunft und Verpflegung sowie die Fahrkosten zu vergüten. Ziff. 7. Ferien. 1 Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlte Ferien. Diese sind auf Grund gegenseitiger Verständigung zu beziehen. 2 Die Ferienentschädigung beträgt in der Stadt St. Gallen 4% des Bruttojahreslohn; im übrigen Vertragsgebiet bis zum 5. Berufsjahr nach abgeschlossener Lehre 3% und vom 6. Berufsjahr an 4% der Bruttojahressumme. 3 Die Ferienentschädigung wird dem Arbeitnehmer jeden Zahltag in Form von Ferienmarken ausgerichtet und vom Arbeitgeber in die Ferienkasse für das Malergewerbe der Ostschweiz in Weinfelden einbezahlt. 4 Eine Barentschädigung an Stelle der Ferienmarken ist nicht gestattet. 5 Einzelheiten sind durch die im Anhang aufgeführten Bestimmungen des Reglements vom 1. Januar 1948 über Ferien- und Feiertagsentschädigungen geordnet.

Ziff. 8. Feiertagsentschädigung. 1 Als Entschädigung für die auf einen Wochentag fallenden Feiertage werden 2% des Bruttojahreslohn jeden Zahltag in Form von Feiertagsmarken ausbezahlt. 2 Einzelheiten sind durch die im Anhang aufgeführten Bestimmungen des Reglements vom 1. Januar 1948 über Ferien- und Feiertagsentschädigungen geordnet. Ziff. 9. Kündigung. 1 Das Arbeitsverhältnis kann gegenseitig täglich auf Ende des nächsten Arbeitstages gelöst werden. Im überjährigen Dienstverhältnis beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage. Die Kündigung, welche sich auf die überjährigen Dienstverhältnisse bezieht, kann nur auf einen Samstag erfolgen. 2 Die erste Woche gilt als Probezeit, innerhalb welcher das Arbeitsverhältnis auf das Ende des laufenden Arbeitstages aufgelöst werden kann. Sofern der Arbeitnehmer die festgelegten Kündigungsfristen nicht einhält, ist der Arbeitgeber berechtigt, im unterjährigen Dienstverhältnis einen und im überjährigen maximal fünf Tagelöhne als Schadenersatz zurückzubehalten. Sollte ihm durch das Verhalten des Arbeitnehmers noch weiterer Schaden entstanden sein, so steht es ihm frei, auch diesen geltend zu machen. 3 Werden die Fristen vom Arbeitgeber nicht eingehalten, so gilt das Obligationenrecht.

Ziff. 10. Sozialversicherung. 1 Jeder versicherbare Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich angemessen gegen den Lohnausfall bei Krankheit zu versichern und sich darüber auszuweisen. 2 An die Prämien für diese Taggeldversicherung bezahlt der Arbeitgeber unter Abgeltung von Artikel 335 des Obligationenrechts einen wöchentlichen Beitrag von Fr. 1.60 in der Stadt St. Gallen, Fr. 1.50 in Herisau und Fr. 1.40 im übrigen Vertragsgebiet.

Ziff. 11. Schwarzarbeit. Den Arbeitnehmern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist die Ausführung jeglicher Berufsarbeit für Drittpersonen untersagt. Verletzungen dieser Bestimmung berechtigen zur sofortigen Entlassung. Ziff. 12. Kontrolle. 1 Die vertragschliessenden Parteien wählen regionale Berufskommissionen aus je 3 bis 4 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Jede Partei bestimmt ihre Vertreter selbst. Die Berufskommissionen stellen ein Verfahrensreglement auf. 2 Die Berufskommission kommt nach Bedürfnis zusammen. Sie ist ferner auf Begehren einer Partei durch den Präsidenten innert acht Tagen einzuladen. 3 Die von den vertragschliessenden Verbänden gewählten regionalen Berufskommissionen haben für die Einhaltung und Durchführung dieses Vertrages zu sorgen. 4 Differenzen aus diesem Verträge, die durch die Berufskommissionen oder die vertragschliessenden Parteien nicht beigelegt werden können, werden dem sachgelegenen Einigungsamt unterbreitet.

ANHANG

Bestimmungen aus dem Reglement vom 1. Januar 1948 über Ferien- und Feiertagsentschädigungen

I. Ferienentschädigungen

Ziff. 1. Um die im Malergewerbe zwischen den Malermeisterverbänden der Ostschweiz und den Arbeitnehmerverbänden vereinbarten Ferien durchzuführen, besteht eine Ostschweizerische Maler-Ferienkasse (OMFK), welche ein Bestandteil der Interessengemeinschaft der Ostschweizerischen Malermeisterverbände bildet. 2 Der Sitz der Ferienkasse ist in Weinfelden (Kanton Thurgau), Adresse: Betriebsberatungsstelle des Thurgauischen Gewerbeverbandes, Feisenstrasse 91, Weinfelden; Telefon 5 11 32; Postcheckkonto VIIIC 3079. 3 Die Ferienkasse stellt den Arbeitgebern gegen Entgelt Ferienmarken und Ferienhefte zur Verfügung und verpflichtet sich, die rechtmässige Einlösung der Markenwerte zu vergüten. Ziff. 2. Die Malermeister verpflichten sich, ihren Arbeitnehmern das Ferienmarkenheft kostenlos abzugeben und an jedem Zahltag Ferienmarken nach Massgabe des Gesamtarbeitsvertrages im Ausmass des Bruttojahreslohn, unbegriffen sämtliche Lohnzuschläge, auszuhändigen. Die Bruchteile unter 5 Rappen werden abgerundet, solche über 5 Rappen aufgerundet. Ziff. 3. 1 Das Ferienmarkenheft ist persönlich und nicht übertragbar. Eingeklebte Ferienmarken anderer Ferienkassen sind ungültig. 2 Die Vordrucke der Deckelseiten sind mit Tinte auszufüllen. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber die Dauer desselben sowie den zuletzt bezogenen Stundenlohn an vorgemerckter Stelle im Ferienheft einzutragen. Ziff. 4. Der Anspruch auf Einlösung der Ferienentschädigung beginnt, nachdem Ferienmarken für mindestens zwei Tage eingeklebt sind, und endet 18 Monate nach Ausstellung des Ferienmarkenheftes. Ziff. 6. Das Feriengeid wird dem Arbeitnehmer unmittelbar vor den Ferien durch den Meister ausbezahlt. Ausnahmsweise übernimmt die Ferienkasse die Auszahlung direkt an den Arbeitnehmer. Ziff. 7. 1 Die Ermittlung der Anzahl der Ferientage eines Arbeitnehmers erfolgt nach der Formel: Gesamtwert der im Ferienmarkenheft eingeklebten Marken, dividirt durch den ausgewiesenen letztbezahnten achtfachen Stundenlohn.

Table showing calculation example: Markenwert Fr. 96.-, Stundenlohn 2.-, Anzahl der Ferientage: Fr. 96.- / (2.- * 8) = 6 Ferientage.

2 Ergibt sich bei der Berechnung der Ferientage ein Bruchteil, so gilt der nur zum Teil entschädigte Tag nicht als Ferientag. Dagegen ist der Gegenwert der Ferienmarken immer voll auszuzahlen, vorbehaltlich Absatz 1. Sonn- und allgemeine Feiertage dürfen nicht als Ferientage entschädigt werden. Ziff. 12. Der Ferienkasse verfallen folgende Beträge: a) einbezahlte Beträge von verlorengegangenen Ferienmarken; b) einbezahlte Beträge für die durch Verletzung dieses Reglements nicht anspruchsberechtigten Ferienmarken; c) nicht bezogene Feriengelder, jedoch erst nach Ablauf von fünf Jahren; d) Bussen geld aus der Verurteilung von Vergehen gegen die Bestimmungen des Reglements; e) Zinsen trag der einbezahlten Feriengelder. 2 Alle diese Geider dürfen nur zur Deckung der Unkosten und der Verwaltungskosten verwendet werden, um die Höhe derselben möglichst niedrig zu halten und allenfalls ganz stilsitzen zu können. 3 Ueber Ausnahmen entscheidet die Ueberwachungskommission.

II. Feiertagsentschädigungen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern an jedem Zahltag als Feiertagsentschädigung Marken nach Massgabe des Gesamtarbeitsvertrages im Ausmass des Bruttojahreslohn, unbegriffen sämtliche Lohnzuschläge, auszuhändigen. Im Ferienmarkenheft sind für die Feiertagsentschädigungen ein separater Platz eingeräumt und separate Quittungen vorhanden. Im übrigen gelten für die Feiertagsentschädigungen die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen dieses Reglements. (AA. 338)

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Zahlungs- und Warenverkehr mit dem belgischen Währungsgebiet

Aufhebung der Kontrolle des Zahlungsverkehrs

Bundesratsbeschluss

über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Belgischen Währungsbereich

(Vom 8. November 1949)

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Art. 1. Der Bundesratsbeschluss vom 8. Dezember 1947 über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Belgischen Währungsbereich wird aufgehoben.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 13. November 1949 in Kraft. Widerhandlungen, die bis zu diesem Zeitpunkt begangen worden sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen verfolgt und beurteilt.

Bern, den 8. November 1949.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
der Bundespräsident: E. Nobs;
der Bundeskanzler: Leimgruber.

Verfügung

des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Durchführung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem belgischen Währungsbereich

(Vom 9. November 1949)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verfügt:

Einziges Artikels. Die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Dezember 1947 über die Durchführung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem belgischen Währungsbereich wird mit Wirkung ab 13. November 1949 aufgehoben.

Bern, den 9. November 1949.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Rubattel.

Abkommen betreffend den Warenverkehr

Uebersetzung

Protokoll

betreffend den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion

Anlässlich der Verhandlungen, die in Bern vom 18. bis 26. Oktober 1949 zwischen einer schweizerischen Delegation und einer belgisch-luxemburgischen Delegation stattfanden, haben die beiden Regierungen dem Wunsch Ausdruck gegeben, den Warenverkehr zwischen der Schweiz und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion in möglichst freierlicher Weise zu regeln.

Zu diesem Zweck wurde folgendes vereinbart:

1. Die schweizerischen und die belgisch-luxemburgischen Behörden werden unter Vorbehalt der Bestimmungen unter Ziff. 2 hiernach auf Gesuch hin Ein- und Ausfuhrbewilligungen in unbeschränktem Umfang erteilen, soweit sie sich auf Waren beziehen, die in einem der vertragschliessenden Länder hergestellt wurden oder ihren Ursprung in diesen Ländern haben.

2. Für Produkte der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie für Lebensmittel werden die Behörden der vertragschliessenden Länder Ein- und Ausfuhrbewilligungen im Rahmen der in den Listen A und B festgesetzten mengen- oder wertmässigen Kontingente erteilen. Ausserdem werden die Behörden in möglichst freizügiger Weise die Gesuche prüfen, welche die Mengen oder Werte übersteigen, die in den Listen A und B festgesetzt sind, sowie alle Gesuche, die sich auf Produkte der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie auf Lebensmittel beziehen, die in diesen Listen nicht erwähnt sind.

3. Die vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, das Verfahren betreffend die Ein- und Ausfuhr, wie es unter Ziff. 1 hiervoor vorgesehen ist, mindestens bis zum 30. Juni 1950 beizubehalten. Von diesem Datum an wird jede vertragschliessende Partei ein- oder ausfuhrbeschränkende Massnahmen ergreifen können; sie wird jedoch vorher mit der anderen Partei Führung nehmen, um, sofern möglich, über die zu ergreifenden Massnahmen zu einer Einigung zu kommen. Falls sich eine Einigung als unmöglich erweist, wird die antragstellende Partei frühestens 14 Tage nach Benachrichtigung der Gegenpartei diejenigen Massnahmen in Kraft setzen können, die sie als unumgänglich notwendig erachtet. Der letzteren wird es unbenommen sein, ihrerseits das Gleichgewicht wieder herzustellen durch die Inkraftsetzung entsprechender einschränkender Massnahmen gleichen Umfangs; diese Massnahmen werden frühestens 14 Tage nach deren ordnungsgemässen Bekanntgabe in Kraft treten.

Falls die grundlegenden Elemente dieses Abkommens eine Aenderung erfahren sollten oder falls neue Tatsachen eintreten sollten, die dessen Durchführung schwerwiegend beeinträchtigen würden, kann jede der vertragschliessenden Parteien zu jeder Zeit, sogar vor dem 30. Juni 1950, das Zusammenstreuen einer gemischten Kommission verlangen, um im Sinne von Abschnitt 1 dieser Ziffer die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auch Anwendung auf den Warenaustausch zwischen der Schweiz und dem belgischen Kongo.

Dieses Abkommen erstreckt sich auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

Dieses Abkommen tritt am 13. November 1949 in Kraft und ist für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann jedoch unter Innehaltung einer dreimonatigen Frist jederzeit gekündigt werden, frühestens aber am 30. Juni 1950.

So geschehen in Bern, in zwei Ausfertigungen, am 26. Oktober 1949.

Für die
Schweizerische Regierung:
sig. Schaffner.

Für die
belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion:
sig. T. de Lantsheere.

Uebersetzung

Bern, den 26. Oktober 1949.

Herr Minister,

Ziffer 1 des heutigen Protokolls betreffend den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion sieht vor, dass zwecks freier Gestaltung der Vorschriften in bezug auf die Ein- und Ausfuhr, die zuständigen Stellen der drei Länder für den grössten Teil der ausgetauschten Waren Bewilligungen ohne Beschränkungen erteilen werden; vorbehalten bleibt die Sonderregelung betreffend die Produkte der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie die Lebensmittel. Die schweizerische und die belgisch-luxemburgische Delegation haben demgemäss vereinbart, dass als solche die folgenden Produkte verstanden sind:

1. Gemäss dem Zolltarif der Benelux-Zollunion:

Nummern des Beneluxtarifs

1—12	lebende Tiere
13—18	Fleisch
22—28	Milch und Milchprodukte, Eier, Honig
40—44	Lebende Pflanzen und Blumen
45, 47—52	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Kartoffeln
57, 59—62	Früchte
68—74	Getreide
75—81	Müllereiprodukte, Malz
83—85, 90—91	Olsaaten und Ölfrüchte, Saaten, Sämereien und versehene Früchte, Industriepflanzen, Stroh und Futtermittel.
ex 100—105, 112	Speisefett und Speiseöl
116, 117 b	Fleischwaren
153, 154	Getränke
162—170	Abfälle der Nahrungsmittelindustrie

2. Gemäss dem schweizerischen Zolltarif:

Nummern des schweizerischen Zolltarifs

1 a—18	Getreide, Mais, Reis und Hülsenfrüchte
ex 19	Trockenmilch
23 a'—35	Früchte
40 a—41, 45, 45 a	Gemüse und Kartoffeln
71—75	Honig, Speiseöle
76 a—78, 80 a—86, 91—99 c	Nahrungsmittel tierischer Herkunft
117 a'—121 c	Getränke
138 a—148 b	Lebende Tiere
203—228	Sämereien, Pflanzen, vegetabilische Produkte für die Viehfütterung und vegetabilische Abfälle.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(sig.) Schaffner.

A Son Excellence
Monsieur le Vicomte de Lantsheere,
Ministre de Belgique,
Berne

Einzahlungspflicht für in Belgien/Luxemburg gekaufte Waren drittländischen Ursprungs

Mitteilung der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Zürich

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 8. November 1949 und Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 9. November 1949 ist schweizerischerseits mit Wirkung ab 13. November 1949 der Zahlungsverkehr mit dem Belgischen Währungsbereich keinerlei Kontrolle mehr unterworfen.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle macht jedoch darauf aufmerksam, dass in Belgien, Luxemburg oder dem belgischen Kongo gekaufte Waren, die nicht in einem dieser Länder erzeugt worden sind, sondern aus Ländern stammen, mit denen die Schweiz in einem gebundenen Zahlungsverkehr steht, bei ihrer Einfuhr in die Schweiz auch inskünftig nach Massgabe der zwischen der Schweiz und dem Ursprungsland staatsvertraglich vereinbarten Bestimmungen bezahlt werden müssen. So dürfen z. B. von einem belgischen Zwischenhändler gekaufte Waren englischen oder holländischen Ursprungs nicht direkt nach Belgien bezahlt werden. Vielmehr ist in einem solchen Fall der Warengewert nach wie vor im Wege des gebundenen Zahlungsverkehrs nach dem jeweiligen Ursprungsland zu überweisen. Bestehen Zweifel über den Warenursprung, so liegt es im eigenen Interesse des schweizerischen Käufers, vor der Regierung den Warenursprung abzuklären, um zu vermeiden, mit den schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland eventuell in Konflikt zu geraten. Dasselbe gilt für die Bezahlung von ausländischen Nebenkosten des Warenverkehrs und Dienstleistungen.

Verfügung Nr. 59

des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr

(Aufhebung von Ausfuhrkontrollen)

(Vom 9. November 1949)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr, verfügt:

Art. 1. Der Anhang I (Länderverzeichnis) zur Verfügung Nr. 52 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 23. Dezember 1948, über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr (Aufhebung von Ausfuhrkontrollen) wird durch den Anhang zu vorliegender Verfügung ersetzt.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 13. November 1949 in Kraft.

ANHANG

zu der Verfügung Nr. 59 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 9. November 1949 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr

Verzeichnis der Länder, nach welchen es für die Ausfuhr im Sinne von Art. 4 der Verfügung Nr. 51 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

vom 7. August 1948 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr, vorbehaltlich von Art. 4^{ter}, nur noch für die im Anhang zur Verfügung Nr. 57 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 17. August 1949, über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr genannten Waren einer besondern Bewilligung bedarf:

Belgien-Luxemburg, inbegriffen Belgischer Kongo	Mexiko
Bolivien	Nicaragua
Brasilien	Panama
Chile	Paraguay
Costa Rica	Peru
Domlnkanische Republik	Philippinen
Ecuador	Porto Rico
Guatemala	Salvador
Haiti	Uruguay
Honduras, Republik	Venezuela
Kolumbien	Vereinigete Staaten von Amerika und deren Besitzungen (inbegr. USA-Ozeanien).
Kuba	

Anmerkung. Mit Bezug auf die Zugehörigkeit einzelner Gebiete zu den hievon aufgeführten Ländern ist das Länderverzeichnis für die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland (Abschnitt G des Zolltarifs) massgebend. 266. 12. 11. 49.

NB. Die französische und italienische Fassung obiger Erlasse werden in der Montag-, eventuell Dienstagausgabe veröffentlicht.

NB. Les textes français et italiens des diverses publications ci-dessus paraîtront dans le numéro 267 de lundi, éventuellement 268 de mardi prochain.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern

Société du Gaz de la Plaine du Rhône

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires
est convoquée pour le mardi 15 novembre 1949, à 15 h. 30, à Aigle, Hôtel du Nord

Ordre du jour: Opérations statutaires.

Le rapport de gestion et le rapport des contrôleurs sont à la disposition des actionnaires, dès le 5 novembre 1949, chez M. Marius Borloz, à Aigle, administrateur et secrétaire du conseil, ou aux bureaux de la société, avenue de Plan 32 à Vevey, qui délivre les cartes d'admission à l'assemblée. L 390

Aigle, le 5 novembre 1949.

Le conseil d'administration.

Banque populaire de la Broye, Payerne

Agences à Avenches, Moudon, Mézières et Yverdon

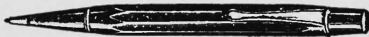
En modification de la publication parue dans la Feuille officielle suisse du commerce du 25 juin 1949, nous dénonçons pour la conversion au taux du jour, les certificats de dépôt et obligations de caisse de notre banque échéant du 1^{er} janvier au 31 décembre 1950 dont les taux sont supérieurs à 2 1/2 % pour les titres à 3 et 4 ans, à 3 % pour les titres à 5 ans et 3 1/2 % pour ceux à 8 ans de terme.

Les titres à convertir, conformément à la présente offre, devront nous être présentés à leur échéance pour l'inscription de la conversion. OF L 19

Payerne, le 8 novembre 1949.

La direction.

Kleine Geschenke erhalten die FREUNDSCHAFT!



Reichhaltige Auswahl zu vorteilhaften Preisen.

W. Schramme, Küssnacht (Zürich) - Tel. (051) 91 02 81

Oeffentliches Inventar - Rechnungsruf

Ueber den Nachlass des am 17. September 1949 verstorbenen

Christian Stooß-Mürdter

geboren am 14. Januar 1877, von Zürich, Hammerwerk, wohnhaft gewesen Letzigraben 142, Zürich 9-Aiblsrieden, ist vom Einzelrichter in nichtstreitigen Rechtssachen des Bezirksgerichts Zürich vom 21. Oktober 1949 die Aufnahme des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Es werden daher sowohl die Gläubiger, mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger, als auch die Schuldner des Erblassers, aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden (Wert: 17. September 1949) bis zum 12. Dezember 1949 bei der unterzeichneten Amtsstelle anzumelden.

Die Gläubiger werden auf die in Art. 590 ZGB genannten Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam gemacht, wonach die Erben den Gläubigern, deren Forderungen deshalb nicht in das Inventar aufgenommen worden sind, weil sie deren Anmeldung versäumt haben, weder persönlich noch mit der Erbschaft haften, soweit sie nicht durch Pfandrechte gedeckt sind (Art. 590, Abs. 3, ZGB).

Die Schuldner und die im Besitz von Faustpfändern und sonstigen, zum Nachlassvermögen gehörenden Aktiven befindlichen Personen, die unterlassen, eine Eingabe zu machen, werden mit Ordnungsbusse bestraft. Z 836

Zürich 3 (Weststrasse 41), den 8. November 1949.

Notariat Wiedikon-Zürich: D. Helbling, Notar.

Im Verkauf erfahrene Persönlichkeit

sucht die Uebertragung von Verkaufsproblemen durch Annahme einer Anstellung oder in freier Mitarbeit. Anfragen unter Chiffre Z 13066 Y an Publicitas F Zürich 1. 772

OFFRES D'EXPLOITATION DE BREVETS D'INVENTION

DERIAZ KIRKER & C^{IE}

CONSEILS DU PROPRETE INDUSTRIELLE
— MAISON FONDÉE EN 1877 — GENEVE

Les propriétaires des brevets suisses suivants désirent entrer en relation avec des industriels suisses, en vue de l'exploitation de ces brevets: X 342

226024 Solution d'au moins un produit de polymérisation et procédé de préparation de cette solution.

238314 Article constitué par des filaments assemblés.

237788 Mélange contenant au moins un butyral polyvinyle, utilisable dans l'industrie des vernis, enduits, colles, films, masses plastiques, etc.

223760 Dispositif pour l'obtention d'un enroulement de fil à spires croisées.

238318 Machine servant à couler et à composer des caractères.

244491 Kotflügel an Fahrzeugen.

233620 Porte-outil.

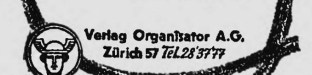
204005 Alliage d'acier à grande résistance.

207343 Procédé pour augmenter la teneur en SO² de matières sulfonées.

Pour tous renseignements, s'adresser à MM. DERIAZ, KIRKER & C^{IE}, Ingénieurs-conseils, 14, rue du Mont-Blanc, à Genève.

« Das Lebensbuch für Junge Kaufleute »

Fachwissen, Volkswirtschaft, Lebensführung. Das wertvolle Geschenk für Junge (und alte) Kaufleute. Auf 472 Seiten eine Fülle von Anregungen. In Leinen Fr. 21.—. Im Buchhandel oder



Verlag Organistator A.G. Zürich 57 TEL 28 37 77

Aktiendruck seit Jahren unsere Spezialität
Aschmann & Scheller AG.
Buchdruckerei zur Froschau
Zürich 25 Tel. (051) 32 71 64

Amtliche Erbschafts-Liquidation

Rechnungsruf

Ueber den Nachlass des am 12. September 1919 gestorbenen

Emil A. Mayer

geboren 1881, von Schaffhausen, Kaufmann und Verwaltungsrat verschiedener Gesellschaften, wohnhaft gewesen in Zürich 8, Zollikerstrasse 234, ist mit Verfügung des Einzelrichters in nichtstreitigen Rechtssachen des Bezirksgerichts Zürich am 25. Oktober 1949 die amtliche Liquidation gemäss ZGB, Art. 593 und ff. angeordnet und die unterzeichnete Amtsstelle mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden.

Es werden daher die Gläubiger des Verstorbenen mit Einschluss allfälliger Bürgschaftsgläubiger, die Schuldner des Erblassers sowie jedermann, der zum Nachlass gehörende Sachen besitzt (Faustpfänder, geschlossene und offene Depots usw.) hiemit aufgefordert, ihre Rechte (Forderungen, Eigentums-, Pfand- und sonstige Ansprüche) und ihre Verpflichtungen bis zum 30. November 1949 beim Notariat Rlesbach-Zürich, Seefeld-/Feldgasse 49, Zürich 8, anzumelden, unter Beiliegung von Beweismitteln im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift.

Die Gläubiger werden auf ZGB Art. 593, Absatz 3, aufmerksam gemacht.

Die Schuldner und diejenigen Personen, die Faustpfänder und sonstige zum Nachlassvermögen gehörende Aktiven besitzen, welche unterlassen, eine Eingabe zu machen, werden mit Ordnungsbusse bestraft. Z 819

Zürich 8, den 31. Oktober 1949.

Notariat Rlesbach-Zürich:
P. Ganz, Substitut.

Oeffentliches Inventar mit Rechnungsruf

(Art. 580 ff. ZGB)

Erblasser:

Dr. phil. Ulrich Paul Hilber

Konservator, von Wil und von Mogelsberg (St. Gallen), wohnhaft gewesen in Luzern, Haldenstrasse 23, gestorben am 20. Oktober 1949. Eingabefrist für Gläubiger und Schuldner, einschliesslich der Bürgschaftsgläubiger, spätestens bis 12. Dezember 1949, bei Gefahr des Ausschlusses der Gläubiger gemäss Art. 590 ZGB. Lz 199

Luzern, den 12. November 1949. Teilungsamt der Stadt Luzern.

LAGERLISTE ÜBER OCCASIONS-RECHENMASCHINEN

ARCHIMEDES	MADAS 20 AV/16 L
ASTRA-ADD	MARCHANT
BADENIA	MERCEDES
BURROUGHS ADD	MILLIONÄR
BURROUGHS CALC/EL	MONROE
COMPTOMETER	MULDIVO
DEMOS	ODHNER 27
DIRECT II/L-8	PEERLESS
FAGIT NEA/EK	SUNDSTRAND
FRIDEN	TRIUMPHATOR
KURTH	UNICAL

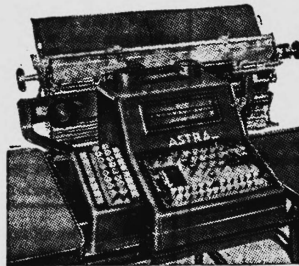
Diese Maschinen wurden beim Verkauf von Marchant-Rechenautomaten von uns eingetauscht und in unseren Werkstätten überholt, daher volle Garantie!

Schulstr. 37
RENE FAIGLE ZÜRICH Tel. 46 43 73

ASTRA[®] Buchungsmaschinen

vollautomatisch mit 1 bis 18 Zählwerken für

Betriebsabrechnung
Lohnabrechnung
Finanzbuchhaltung
Steuerwesen
Gas- und EW-Abrechnung usw.



sofort lieferbar

KARL ENDRICH AG., ZÜRICH

Büro-Organisation und -Maschinen

Bahnhofstrasse 48 - Telefon 23 16 33

BASEL

Viaduktstrasse 60

BERN

Spitalgasse 34

LAUSANNE

2, Grand-Chêne

GENEVE

P. Chabloz, bvd. G. Favon

Das durchsichtige Verpackungsmaterial für alle Zwecke

Feldmühle A.G.
Abt. Cellux, Rorschach

Buchführen ist Gesetz — zugleich aber auch Grundlage

Das haben auch Kleinbetriebe und Gewerbetreibende eingesehen; viele von ihnen stellten um auf Ruf. Damit gewannen sie zweierlei: ein bewährtes Buchungssystem und ein Arbeitsgerät, das bucht und korrespondiert,

die RUF-PORTABLE

Gerne senden wir Ihnen den orientierenden Prospekt, gerne empfangen wir Sie auch in unserm Ausstellungstokal am Geschäftsitz und zeigen Ihnen Ruf-Portable bei der Arbeit.

RUF

RUF-BUCHHALTUNG
AKTIENGESELLSCHAFT ZÜRICH
LÖWENSTRASSE 19 TEL. (051) 25 78 80

S. I. de l'Ecole Nouvelle de la Suisse romande

Assemblée générale ordinaire

Messieurs les actionnaires sont convoqués pour le samedi 26 novembre 1949, à 15 h., à l'Ecole Nouvelle, à Chally sur Lausanne.

Ordre du jour statutaire.

Le bilan et le compte de pertes et profits au 31 août 1949, ainsi que le rapport des vérificateurs des comptes sont à la disposition des actionnaires, au siège social.

L 398 Le conseil d'administration.

B. C. T. Biochemioterapia S.A., Gnosca

Avviso di convocazione dell'assemblea generale straordinaria degli azionisti

L'assemblea generale straordinaria degli azionisti della B. C. T. Biochemioterapia S. A., Gnosca, è convocata il giorno 21 novembre 1949, alle ore 20.30, nella sala della Birreria Nazionale a Murialto, col seguente

ORDINE DEL GIORNO:

1. Rapporto del consiglio di amministrazione.
2. Riduzione del capitale sociale e aumento dello stesso con la relativa modifica dell'art. 3 degli statuti.
3. Aumento del numero dei membri del consiglio di amministrazione e relativa modifica dell'art. 8 degli statuti.
4. Eventuali.

O 85

Il consiglio di amministrazione.

Elektro-Ingenieur

dipl. ETH, nimmt noch Aufträge entgegen für Projektierung und Bauleitung von Installationen in Neubauten und Umbauten, Beleuchtungsanlagen, Transformatorstationen, Notstromgruppen usw. Neutrale Beratung in sämtlichen Starkstromfragen.

W 67

Anfragen sind zu richten unter Chiffre P 13375 W an Publicitas Winterthur.

MAROC. CASABLANCA, TANGER etc.
DOMAINES - COMMERC. - INDUSTR.
AGENCE WEBER, S.à.r.l.
CASABLANCA, 22, rue R. Burger

Hotel

an schönster Lage des Vierwaldstättersees, mit zirka 100 Betten und grossem Umschwung, zu verkaufen, evtl. zu verpachten. Eignet sich für Ferienheim oder ähnliches. Offerten unter Chiffre Hab 775-1 an Publicitas Basel.

So lange frei prompt lieferbar:

Carnaubawachs kurant grau
Rob-Montanwachs
Walrat DAB VI
Cetyl-Alkohol
Industrie-Stearin 50/52°
dest. Olein-blond
98/99 % verseifbar
Japanwachs
Japanwachs-Ersatz
Lanettowachs usw.

Anfragen unt. Chiffre J71749 Q an Publicitas Basel. Q 469

Schleierfabrik
LOUIS MEYER & CO.
Limmattal 236 Tel. 73 85 25
ZÜRICH

LUXFAR S.A., TAVANNES

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire et extraordinaire

mardi 22 novembre 1949, à 20 heures, à l'Hôtel Terminus, à Tavannes.

ORDRE DU JOUR:

- 1° Adoption des comptes au 31 décembre 1948.
- 2° Examen de la situation et décisions en découlant.
- 3° Divers.

I 84

N.B. Pour pouvoir assister à l'assemblée, Messieurs les actionnaires sont priés de présenter à l'ouverture de la séance, leurs actions ou un certificat de dépôt depuis le 10 novembre 1949, émanant d'une banque, pièces qui sont rigoureusement exigées.

Die Hypothekbank Lenzburg in Lenzburg schüldet per heute laut Sparbüchlein Nr. 2488 den Betrag von Fr. 3259.55 nebst Zinsausstand seit 1. Januar 1949.

Das genannte Sparbüchlein ist abhanden gekommen und in besonderer Urkunde im Sinne von Art. 977 OR als ungültig und kraftlos erklärt worden.

Die Hypothekbank Lenzburg wird das vorstehend verzeichnete Sparguthaben zurückerzahlen, wenn bis 15. Januar 1950 bei ihr keine begründeten Einwendungen erhoben werden.

On 118

Lenzburg, den 9. November 1949.
Hypothekbank Lenzburg.

Zu verkaufen

Addressographanlage

bestehend aus gebrauchten, gut erhaltenen Adressiermaschinen (Halbautomate), Prägemaschinen «Graphotype», Metallchränken Marke «Ergas», zur Aufbewahrung von je 60 Schübladen, Klischeerahmen (10,1 x 8,2 cm), Zinkplatten (8,9 x 4,2 cm, stichig prägbar) u. Zubehör. Interessenten belieben sich zu melden unter Chiffre E 16555 Z an Publicitas Zürich.

Die Bigla-Sicht-Hängeregistraturen

„Bigla-Glissetix“ und „Bigla-Zella“ gewährleiten denkbar klarste Übersicht, verhindern falsches Ablesen, erleichtern die Registraturarbeit und fördern überall die Arbeitsfreude. Ein Griff, man hat's Deshalb:

Noch besser als Büromöbel.

Bigla - Stahlbüromöbel!

Bigler-Spychiger & Co. AG., Biglen (Bern)

Permanente Ausstellungen: Basel, Gerbergässlein 22 — Bern, Bundesgasse 45
St. Gallen, Bielchestrasse 11 — Zürich, Schmidhof Löwenstrasse 2.

Zu verkaufen

Additions-Maschine „ADDO“

elektr. fabrikmneu, ferner

1 Original-Ohner

elektr., äusserst günstige Occasion in einwandfreiem Zustand. — Anfragen an: Firma Heinrich Heggill, Transportgeschäft, Kriens (Luzern), Telefon (041) 2 89 55.

Zu verkaufen in Genf und Umgebung

Villa, 7 Zimmer,	1 000 m ² ,	Fr. 68 500
Villa, 9 Zimmer,	1 500 m ² ,	Fr. 76 000
Villa, 15 Zimmer,	2 500 m ² ,	Fr. 160 000
Villa, 12 Zimmer,	26 000 m ² ,	Fr. 155 000
Villa, 12 Zimmer,	40 000 m ² ,	Fr. 225 000
Älteres Gebäude, 26 Zimmer,	6000 m ² ,	Fr. 180 000

— Alle Gebäude sind verkaufsbereit —

Offerten unter Chiffre W 8251 X an Publicitas Genf.

Das SHAB. weist die grösste Auflage der unpolitischen schweizerischen Handelszeitungen auf; nutzen Sie diese grosse Verbreitung — inserieren Sie!

Kaufmann der Eisen- und Metallbranche, mit Initiativer und schöpferischer Arbeitskraft, sucht leitende und verantwortungsvolle Stelle als

Einkäufer, Abteilungsleiter, Geschäftsführer

Geboten wird umfassende Erfahrung im Einkauf und Verkauf, im internationalen Handel und in der Betriebsorganisation.

Zuschriften unter Chiffre Hab 778-1 an Publicitas Bern.